



Republik Österreich
Landesgericht Salzburg

Fortgesetzte Hauptverhandlung:

Gericht: Landesgericht Salzburg
Tag und Stunde
des Beginnes: 15.1.2010, 9.10 Uhr
Strafsache : **gegen Peter MAEGDEFRAU**
wegen §§ 159/1, 2; 156 StGB

Anwesende:

Vorsitzende : Mag. Lisa Bauer
Schöffen : Ing. Peter Schönleitner (HS)
Ingeborg Moosbrugger (HS)
Mag. Katharina Thalhammer (ES)
Schriftführerin : VB Silvia Jörg
Ankläger : StA Dr. Oliver Schoßwohl
Vertreter der
Privatbeteiligten :

- RA Dr. Wolfgang Kleibel für den Raiffeisenverband Salzburg
- RA Dr. Walter Aichinger als MV für die ROCO Modellspielwaren GmbH und ROCO Anlagen GmbH
- RA Dr. Walter Brandl für die SGKK

Angeklagter : **Peter MAEGDEFRAU**
Verteidiger : RA Dr. Herbert Margreiter als bestellter Verfahrenshelfer
Sachverständiger : Mag. (FH) Walter Geyer (bis 11.40 Uhr)

Die Vorsitzende ruft die Sache auf.

Die Verhandlung ist öffentlich.

Festgehalten wird, dass als Zuhörer im Verhandlungssaal anwesend sind:

Christian BAUER; dieser gibt an, bis 31.12.2003 bei ROCO für die Verpackungsentwicklung zuständig und von Frühjahr 2003 bis Ende 2003 als Betriebsrat tätig gewesen zu sein; er war ab Juli 2000 im Unternehmen beschäftigt und ist freiberuflich seit 1.1.2004 ununterbrochen für die Firma bzw. auch für die Nachfolgefirma tätig.

Festgehalten wird von der Vorsitzenden, dass Christian Bauer mit Schriftsatz der Verteidigung vom 27.10.2009 (ON 11) als Zeuge beantragt worden ist. Im Hinblick darauf wird Christian BAUER gebeten, den Verhandlungssaal zu verlassen. Er wird in Kenntnis gesetzt, dass voraussichtlich kurz vor oder nach Mittag vom Senat über den ihn betreffenden Beweisantrag entschieden werden wird. Im Hinblick auf seine Anreise aus Deutschland erklärt er sich bereit, sich bis zum Nachmittag für eine Zeugeneinvernahme in Salzburg bereit zu halten. Er gibt eine Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, bekannt.

Michael BROCK; dieser gibt an, für die Öffentlichkeitsarbeit der Firma ROCO zuständig zu sein und im Juli 2005 noch nicht im Unternehmen tätig gewesen zu sein.

Festgehalten wird weiters, dass am Beginn der Hauptverhandlung dem StA, den PBV und dem Verteidiger eine Protokollabschrift vom 23.11.2009 vorgelegt wird, die heute Morgen von der Schriftführerin an die Vorsitzende übermittelt wurde. Dargestellt werden die Aktenvermerke AS 1 nn. Die Vorsitzende hält fest, dass das heute ausgefolgte Protokoll von ihr noch nicht korrekturgelesen werden konnte.

Der Angeklagte Peter MAEGDEFRAU gibt über seine persönlichen Verhältnisse an :

Gen. wie bisher und **ergänzt**:

Ich werde ungerechtfertigterweise von Raiffeisen mit Zwangsmaßnahmen beglückt und durch Lug und Betrug vor Gericht bzw. durch erschlichene Gerichtstitel zum Offenbarungseid getrieben. An meiner Einkommens- und Vermögenssituation hat sich durch diese Maßnahmen noch nichts geändert, das steht aber kurz bevor.

Der Angeklagte Peter MAEGDEFRAU gibt an:

In der Sache bleibe ich bei meiner bisherigen Aussage.

Zu den bisherigen Zeugenaussagen habe ich keine ergänzende Angaben zu machen.

BESCHLUSS

AUF FORTSETZUNG DES BEWEISVERFAHRENS

Dargestellt wird die Mitteilung der Polizeiinspektion Praterstern, 1020 Wien, ON 122, betreffend den heute nicht anwesenden Zeugen SAID Mohsen.

Festgehalten wird, dass dem Sachverständigen das HV-Protokoll ON 106 vom 9.10.2009, in dem der Angeklagte Angaben auch zum Gutachten gemacht und Einwendungen erhoben hat, zur Vorbereitung auf die heutige Gutachtenserstattung übermittelt wurde.

Sodann erstattet der Sachverständige **Mag. (FH) Geyer**, Gen. gerichtsbekannt, nach Erinnerung an den SV-Eid wie folgt sein

GUTACHTEN:

Ich verweise zunächst auf die bereits im Akt erliegenden schriftlich erstatteten Gutachten samt Ergänzungen, nämlich das Erstgutachten samt Beilagen ON 19 bis ON 21 vom 7.2.2006, sowie die Ergänzungsgutachten ON 33 vom 28.8.2006 und ON 40 vom 24.1.2007 und halte diese vollinhaltlich aufrecht.

Mir wurde das HV-Protokoll vom 9.10.2009 übermittelt, in dem der Angeklagte in Teilbereichen Stellung zum Gutachten bezieht.

Wesentlich scheint mir in diesem Zusammenhang zunächst der Verweis darauf, dass hier hinsichtlich des Vergleichs der Wirtschaftsjahre 2003 und 2004 letztlich auch aus dem Gutachten ersichtlich ist - darauf wird schon am Eingang zum Jahr 2003 im schriftlichen Gutachten hingewiesen -, dass es sich bei den Zahlen zum Jahr 2003 um eine Periode von 11 Monaten handelt und nicht um 12 Monate. Wie aus dem Gutachten hervorgeht und auch der Angeklagte angegeben hat, wurde der Bilanzstichtag verändert. Im Jahr 2004 wurde dann ein volles Wirtschaftsjahr bilanziert, sprich 12 Monate. Logischerweise sind daraus abgeleitet die Vergleiche nur eingeschränkt möglich, die angewandten Berechnungen des Angeklagten sind also richtig. Einschränkend ist aber zu sagen, dass diese Einwendungen an den absoluten Zahlen nichts ändern. Es ist letztlich trotzdem eine deutliche Erhöhung festzustellen. Im Zuge der grob fahrlässigen Herbeiführung wurde letztlich auch nicht auf die prozentuellen Steigerungen abgestellt, sondern von den absoluten Zahlen ausgegangen.

Soweit vorweg zu den in diesem Punkt berechtigten Einwendungen des Angeklagten.

Eine kurze Zusammenfassung des Gutachtens:

Wir wurden beauftragt, die Zahlungsunfähigkeit sämtlicher ROCO-Firmen der ROCO-Gruppe in Österreich festzustellen. Hierbei handelt es sich einerseits um die ROCO Modellspielwaren GmbH, ROCO Anlagen GmbH, ROCO Besitz- und Beteiligungs GmbH, Werkzeugbau GmbH und die Werkzeugbau GmbH & Co KG.

Zum Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsleitung durch den Herrn Maegdefrau waren die Firmen durchaus wirtschaftlich... man könnte es als „angespannt“ bezeichnen. Es war offensichtlich Restrukturierungsbedarf vorhanden, welcher - wie sich dann später dargestellt hat - leider deutlich in die andere Richtung nicht funktioniert hat. Das heißt, schon das Jahr 2003, wo wir aus wirtschaftlicher Sicht in keiner Firma eine Zahlungsunfähigkeit feststellen konnten, hat sich bei der operativen

Firma, der ROCO Modellspielwaren GmbH, nur ein sehr dünnes Ergebnis gezeigt, wobei hier sicher keine Zahlungsunfähigkeit zu attestieren war; zu diesem Zeitpunkt wie gesagt noch in keiner der Firmen.

Der drastische Einschnitt erfolgte dann letztlich 2004. Aus den Unterlagen und auch aus den im Akt befindlichen Stellungnahmen geht hervor, dass die operative Einheit die ROCO Modellspielwaren GmbH war und letztlich sämtliche anderen Firmen der Gruppe mehr oder weniger davon abhängig waren, wie die operative Leistungsfähigkeit der ROCO Modellspielwaren GmbH war. Das hat sich dann im Jahr 2004 derart entwickelt, dass wir aus dem operativen Bereich, sprich dort, wo das Unternehmen die Kernleistung erbringt, einen doch recht hohen Verlust ausgewiesen haben, in der Höhe von rund 4,2 Millionen Euro. Im Vorjahr war noch ein operativer Verlust von rund € 440.000,-- gegeben, der letztlich auch aufgrund von Gewinnvorträgen, die das Unternehmen ausgewiesen hatte, noch zu einem positiven Bilanzergebnis geführt hat und letztlich auch im Eigenkapitalbereich nicht nachhaltig zu einer Negativentwicklung geführt hat. Erst im Jahr 2004 konnte eine buchmäßige Überschuldung festgestellt werden aufgrund des negativen Ergebnisses 2004.

Auch im Gutachten führe ich schon die Stellungnahme von Herrn Maegdefrau an, wonach bei Aktivierung der ROCO-Markenwerte, die mit rund 8 bis 8,5 Millionen Euro bewertet worden seien, diese Überschuldung weggefallen wäre. Dazu ist zu sagen, dass ich hier noch von der buchmäßigen Überschuldung spreche und nicht von einer realen Überschuldung. Natürlich würde eine Markenbewertung den buchmäßigen Überschuldungstatbestand beseitigen, letztlich würde diese Aktivierung aber nicht unmittelbar zu einem Liquiditätszufluss führen, sodass das Unternehmen zwar formal und buchmäßig nicht überschuldet wäre, wenn die Marken aktiviert würden, der für die Zahlungsfähigkeit wesentliche Liquiditätszufluss aber nicht unmittelbar daran geknüpft ist.

Hinsichtlich des Einwandes - auch aus dem HV-Protokoll ersichtlich -, dass die Darlehen des Raiffeisenverbandes Salzburg auch als nachrangig bzw. eigenkapitalersetzend anzusehen wären, habe ich

schon im ergänzenden Gutachten festgestellt, dass möglicherweise die Vorgänge im Jahr 2005 dann eine derartige Betrachtungsweise auslösen könnten, aber zu dem Zeitpunkt, wo ich als Buchsachverständiger die Zahlungsunfähigkeit bzw. den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit festgestellt habe, war das definitiv noch kein Thema, nämlich mit 31.12.2004.

Es hat sich dann im Jahr 2005 das erste Quartal etwa nach Plan entwickelt und war zumindest so, dass die Unternehmen bestehen konnten; es war aber auch die Situation angespannt, sodass jede Negativ-Veränderung durchaus auch existenzielle Probleme letztlich der Unternehmensgruppe nach sich ziehen hätte können. Diese Änderungen sind dann leider im April/Mai 2005 eingetreten, mit massiven Umsatzeinbrüchen, die dann letztlich auch dazu geführt haben, dass das Unternehmen aus der operativen Leistung nicht entsprechend viel cash-flow generieren konnte, um sich weiter zu finanzieren und absolut, also nur mehr auf Fremdfinanzierung angewiesen war und letztlich auch die Bankfinanzierung dann mit Juli eingestellt wurde.

Ich habe festgestellt, dass mit 31.5.2005 die Zahlungsunfähigkeit auch subjektiv erkennbar war aufgrund der massiven Negativentwicklung. Man sieht das auch am Finanzamt-Konto; bis dahin keine Finanzamtschulden und ab April/Mai ist ersichtlich, dass auch in diesem Bereich bei den sehr kurzfristigen Verbindlichkeiten größere Außenstände entstehen. Die Verbindlichkeitenstruktur hat sich so und so im Laufe der Zeit deutlich erhöht, das heißt sowohl im Bereich Verbindlichkeiten, Lieferungen und Leistung als auch bei der Bankfinanzierung sind die Verbindlichkeiten angestiegen. Bis dahin wurde die Krankenkasse und auch das Finanzamt regelmäßig bedient und ab Mai 2005 merkt man dann auch dort, dass die Verbindlichkeiten nicht mehr bedienbar waren. Das war nur eine sehr kurze Phase, weil letztlich dann mit der Einstellung der Kreditfinanzierung im Juli 2005 mit der Konkursantragstellung gerade einmal 1 ½ bis 1 ¾-tel Monate nach Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit die entsprechenden Maßnahmen ergriffen wurden.

Bezüglich der Zahlungsunfähigkeit ist schon aufgrund der ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Gutachten natürlich auch die Verbindung zum deutschen Unternehmen mitberücksichtigt worden. Ganz bewusst wurden im kurzfristigen Forderungsbereich die Forderungen auch kurzfristig belassen, also sprich die Fristigkeit der Bilanz des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers im Gutachten übernommen. Das heißt für mich grundsätzlich, dass mit einer Einbringlichkeit oder Einbringlichmachung dieser Forderungen innerhalb der kurzen Frist, das heißt innerhalb eines Jahres, zu rechnen ist. Das mag bei den verbundenen Unternehmen hinterfragbar sein, wurde aber wie gesagt im Gutachten so übernommen.

Durch diese in den Unterlagen ersichtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurde also sehr wohl auch die deutsche Gesellschaft in die Überlegungen miteinbezogen. Mir lag kein Ergebnisabführungsvertrag oder Vertrag über eine Verlustübernahmeverpflichtung seitens der deutschen GmbH vor, so dass für mich zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung nicht davon auszugehen war, dass hier eine Verpflichtung der deutschen GmbH besteht, Verluste der österreichischen Firmen zu übernehmen und abzudecken und somit das Bestehen der österreichischen Firmen zu gewährleisten. Die vom Angeklagten vorgelegten Unterlagen habe ich im Ergänzungsgutachten insofern mitberücksichtigt, als dass ich dort bestätigt habe, dass sehr wohl den Angaben des Herrn Maegdefrau zu folgen ist, dass die deutsche GmbH sehr hohe Umsätze erzielt hat, also rund 24 Millionen; das Ergebnis mit rund € 138.000,-- hätte aber rein aus dem Ergebnis her nicht ausgereicht, um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gesellschaften in Österreich zu lösen. Inwieweit hier noch Liquiditätsreserven in Deutschland vorhanden waren, das entzieht sich meiner Kenntnis und kann ich nicht beurteilen. Derartige Unterlagen habe ich nicht gesehen.

Sämtliche anderen begutachteten Firmen waren, wie eingangs erwähnt, aus den Unterlagen für mich wirtschaftlich insoweit verflochten, als bei den meisten aufgrund des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit bei

der operativen Einheit auch analog vom Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bei den anderen Unternehmen auszugehen war. So erklärt sich auch, dass sämtliche Unternehmen letztlich mit 31.12.2004 als zahlungsunfähig beurteilt wurden und mit 31.5.2005 deren Erkennbarkeit gegeben war.

Hinsichtlich möglicher kridaträchtiger Handlungen beschränken sich meine Feststellungen ausschließlich auf die ROCO Modellspielwaren GmbH. Jetzt komme ich noch einmal zu dem Punkt Vergleich zwischen 11 und 12 Monaten: Dass hier unterschiedlich lange Geschäftsjahre gegenüberzustellen sind, ist wie gesagt richtig. Wenn man sich die Grafik im Bereich der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen im schriftlichen Gutachten ansieht, dann sieht man aber, dass es hier um Absolutzahlen geht und dass das Unternehmen nicht in der Lage war, die Aufwandsstruktur an die tatsächlich gegebene Betriebsleistungsstruktur, also Erlösstruktur, anpassen zu können, hier die Aufwendungen deutlich über den erzielten Erlösen lagen. Vielleicht ganz salopp gesagt, wenn man ein Unternehmen hat, das im operativen Bereich negative Zahlen erwirtschaftet, dann heißt das, dass die Geschäftstätigkeit subventioniert werden muss mit entweder Eigenkapital oder Fremdkapital, das heißt für jeden Euro Umsatz, den ich erziele, muss ich einen gewissen Betraganteil zuschießen, damit ich am Markt diesen Umsatz erzielen kann. Das kann über eine gewisse Zeit gut gehen, es kann auch strategische Überlegungen haben, dass das so gemacht wird; man sperrt auch als ordentlicher Unternehmer ein Unternehmen ja nicht sofort zu, wenn es das erste Mal einen Verlust macht. Im Fall der ROCO Modellspielwaren GmbH war es aber eben so, dass das Unternehmen schon im Jahr 2004 massive Verluste hinnehmen musste und nicht in der Lage war, dann letztlich die Finanzierung dieser Verluste auch durchzuführen oder wirtschaftlich zu tragen.

Zusammengefasst bleibt letztlich sehr wohl über, dass im Zuge der Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit die Aufwandsstruktur zu hoch war bzw. nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unter-

nehmens angepasst war und das zur Zahlungsunfähigkeit mit beigetragen hat.

Für mich als Sachverständiger ist eher selten, dass sobald die Erkennbarkeit gegeben war, dann binnen sehr kurzer Reaktionsfrist auch darauf reagiert wurde im Sinne von Ergreifen insolvenzrechtlicher Maßnahmen. Das ist eher ungewöhnlich. Normalerweise geht das nach Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit noch deutlich länger, in dem Fall waren es gerade einmal 1 3/4-tel Monate und insofern eine - für externe Betrachter - durchaus ordnungsgemäße Reaktion auf die Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit.

Über Befragen durch die Vorsitzende:

Im Wesentlichen beurteilen wir die Zahlungsunfähigkeit aus wirtschaftlicher Sicht anhand verschiedener Parameter, wobei man sagen muss, es reicht häufig auch nur der Eintritt eines Parameters, dass die Zahlungsunfähigkeit zu attestieren wäre. Grundsätzlich verweise ich dazu auf die Darstellungen in meinem schriftlichen Gutachten. Aus den Unterlagen habe ich feststellen können, dass es schon im Herbst 2004 zu deutlichen Umsatzrückgängen gekommen ist, die das Unternehmen wirtschaftlich sehr stark belastet haben, sprich dass in Wahrheit bei steigenden Umsätzen im Jahr 2004 im Vergleich zu den Vorperioden steigende Verluste gegeben waren, die Umsatzeinbrüche am Ende des Jahres ersichtlich waren, die Verbindlichkeitenstruktur sich in der Phase deutlich auf Fremdkapital verlagert hat, also noch mehr als bis dahin, das working capital - das sind kurzfristig realisierbare Vermögensbestandteile gegenübergestellt den kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten - negativ war und für die Größenordnung des Unternehmens nur ein geringer Bestandteil an liquiden Mittel vorhanden war. Die Diskriminanzanalyse war auch negativ, wobei das für mich jetzt nur ein Bei-Parameter ist. Das ist eine Signalwirkung. Die Diskriminanzanalyse ist eine Funktion aus verschiedenen Parametern, die auf den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit hindeuten können. Es ist in Ergänzung zu den anderen

bereits erwähnten Punkten auch festzustellen gewesen, dass die negativ war. So gesehen war aus dieser Gesamtheit der Parameter feststellbar, dass die Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt 31.12.2004 eingetreten ist, wobei man hier sagen muss, die Zahlungsunfähigkeit definiert sich für mich hier auch sehr stark daran, dass das Unternehmen nicht in der Lage war, sämtliche Verbindlichkeiten fristgemäß zu dem Zeitpunkt zu bedienen. Das heißt es war nicht mehr absehbar, dass diese Verbindlichkeitenstruktur fristgemäß bedienbar sein wird bei der weiteren Entwicklung.

Auf die Frage, wie es mit den laufenden Rückständen - z.B. SGKK, Finanzamt und Lieferanten - ausgesehen habe:

Das war bis Frühjahr 2005 unauffällig. Diese im Gutachten dargestellten Parameter waren aber dennoch negativ.

Auf die Frage, ob es hinsichtlich der Kosten- und Aufwandsstruktur bestimmte Blöcke oder Positionen gebe, die hier besonders hervorzuheben seien:

Angeführt wird im Gutachten der Personalaufwand, wobei hier auch eingewendet wurde, dass hier Maßnahmen im Personalbereich gesetzt wurden, die für mich jetzt im Nachhinein schwer überprüfbar waren, die sich natürlich - so wie sie auch dargestellt wurden - teilweise sehr wohl auswirken können. Eine Erhöhung von Abfertigungsrückstellungen wirkt sich im Personalaufwandsbereich sehr wohl aus.

Generell muss man sagen, dass der Geschäftsaufwand insgesamt nicht angepasst war an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens; es ist nicht unbedingt einfach, auch bei einem Unternehmen dieser Größenordnung, sehr rigide Aufwendungen zurückzufahren. Das muss man schon einschränkend dazu sagen. Tatsache ist aber, dass es nicht gelungen ist - gerade in der entscheidenden Phase -, die entsprechenden Einsparungen im Aufwandsbereich durchzuführen, so dass eben die Aufwandsstruktur nicht angepasst war an die Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Über Vorhalt der Seite 34 seines Gutachtens ON 19, wonach die Rückstellungen tatsächlich schon 2003 gestiegen seien und **auf die Frage**, ob das allein oder sehr wesentlich ausschlaggebend für die Steigerungen der Personalkosten gewesen sei:

€ 300.000,-- waren die Maßnahmen im Personalbereich, aus den beiden Bilanzen abgeleitet, also im Wesentlichen Abfertigungsrückstellung betreffend, also auch inklusive Rückstellungen.

Über Vorhalt, dass eingewendet worden sei, dass das Gutachten auf Basis vorläufiger Zahlen erstellt worden sei und noch keine richtige Bilanz vorgelegen sei bzw. **auf die Frage**, ob das auf das Gutachten wesentlichen Einfluss nehmen habe können:

Ich kann nur grundsätzlich sagen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2004, die in dem Fall auch erforderlich wäre aufgrund der Größenmerkmale der GmbH, noch nicht erfolgt war zu dem Zeitpunkt, als wir das Gutachten erstattet haben. Der Prüfungsvermerk ist für mich aber nicht unbedingt ein wesentliches Kriterium, weil das Unternehmen ja grundsätzlich verpflichtet ist, nach den herrschenden Bestimmungen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung den Jahresabschluss so zu erstellen, dass ein möglichst genaues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt wird. Davon gehe ich einmal grundsätzlich aus, dass man hier den Erfordernissen auch nachgekommen ist. In der Praxis ist es so, dass die vorläufigen Jahresabschlüsse eher dazu benützt werden, einmal bei der Bank vorstellig zu werden, und der tatsächliche Jahresabschluss im Regelfall eher schlechter ist als der vorläufige Abschluss; wie es in dem konkreten Fall ist, kann ich nicht sagen, ich kenne den geprüften Jahresabschluss nicht.

Auf die Frage, ob ein vorläufiger bzw. noch nicht geprüfter Jahresabschluss bedeute, dass das auch nur vorläufige, eventuell ge-

geschätzte Zahlen seien, ob man allgemein sagen könne, wie viel sich daran bis zum geprüften Abschluss noch ändern könne :

Es fehlen möglicherweise noch letzte Abschlussbuchungen. Im Normalfall sind die Zahlen aber vollständig; die Geschäftszahlen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres sind in der Buchhaltung ja vollständig erfasst, wenn alles ordnungsgemäß gemacht wird, es fehlen eben möglicherweise zum Teil noch die Jahresabschlussbuchungen, wie Abschreibungsbuchungen, Rückstellungsbuchungen, möglicherweise Vorratsbewertungen oder Inventarisierungen, die noch nicht zur Gänze durchgeführt sind.

Auf die Frage, ob das Dinge seien, die auf die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit Auswirkung hätten:

Die haben meines Erachtens keine Auswirkung darauf, ob das Unternehmen zahlungsunfähig ist oder nicht; die verwertbaren Mittel werden deswegen nicht anders. Es kann sich maximal um Ergebnisfragen in der G und V drehen, wenn ich sage, eine Inventurbewertung kommt noch hinzu, die sich jetzt massiv auswirkt, oder eine Rückstellungsdotierung, die dann negative Auswirkungen auf die G und V hätte. Das würde sich jetzt im Ergebnis auswirken, aber liquiditätsmäßig nicht mehr.

Auf die Frage, ob er aus den ihm zur Verfügung gestandenen Unterlagen sagen könne, ob bei Forderungseingängen die Kreditsaldi verringert worden seien bzw. Forderungseingänge trotz offener Kredite im Unternehmen geblieben seien oder nicht - Stichwort Zession der Kundenforderungen an die Bank:

Dazu kann ich jetzt ad hoc nichts sagen; aus meiner Erinnerung liegt das doch schon lange zurück. Dazu müsste man sich die Kontounterlagen anschauen.

Dazu bräuchte ich eigentlich das entsprechende Kreditkonto, wo eine Zessionsvereinbarung besteht, und dann die entsprechenden Zah-

lungseingänge bzw. Forderungen; man müsste dann die ganzen Debitorenkonten nachvollziehen können.

Über Befragen durch den HS Ing. Schönleitner:

Auf die Frage, ab wann er die Bilanzen geprüft habe:

Wir haben im Detail die Bilanzen 2003 und 2004 angesehen, weil 2002 erst die Übernahme durch den Angeklagten war.

Auf die Frage, ob er eine Aussage dahingehend treffen könne, wie die Situation der Firma ROCO bei der Übernahme wirklich gewesen sei und ob dann nach Übernahme durch den Angeklagten - auch wenn es eine negative Entwicklung gewesen sei – sich die negativen Entwicklungen abgeflacht oder beschleunigt haben:

Ich kann im Konkreten diesbezüglich nur zu den letzten 3 Jahren der Existenz des Unternehmens, speziell der Modellspielwaren GmbH, Stellung nehmen, wo man erstmalig 2003 ein negatives operatives Ergebnis gehabt hat. 2002 war für die Größenordnung des Unternehmens noch dünn positiv mit rund € 570.000,-- und dann 2004 war mit € 4,2 Millionen Negativ-Betriebserfolg negativ. Am Anfang konnte dieser Verlust eben ausgeglichen werden durch die Gewinnvorträge, die das Unternehmen ausgewiesen hat, in Höhe von rund 2 Millionen Euro, die aber dann schon 2003 auf € 900.000,-- sinken und sich im Jahr 2004 dann auf rund 4 Millionen negatives Ergebnis umwandeln. Das heißt, 2003 und 2004 speziell war dann der massive Einschnitt.

Die Änderung des Bilanzstichtages ist dafür unerheblich.

Dass die Gruppe schon bei Übernahme durch den Angeklagten ein Restrukturierungsfall war, habe ich bereits gesagt. Nachdem wir aber auch 2003 noch keine Zahlungsunfähigkeit attestiert haben, konzentrieren sich die Ausführungen dann auf 2004.

Auf die Frage, wie sich die Umstrukturierungen, speziell die Übersiedlung 2004 auf die Bilanz 2004 ausgewirkt haben:

Zahlenmäßig ist es von mir jetzt nicht darstellbar, welche Zahlen genau auf welche bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Klar ist, dass zB eine Übersiedlung natürlich Kosten verursacht; in welchem Ausmaß das jetzt hier gegeben ist, kann ich ad hoc nicht sagen.

Über Vorhalt, dass im Zuge dieser Übersiedlung Personal von der ROCO Deutschland nach Österreich transferiert worden sein soll, somit auch Kosten:

Unser Gutachtensauftrag hat sich ausschließlich auf die österreichischen Firmen bezogen, wir haben uns deshalb grundsätzlich auch nur die Zahlen dieser Gesellschaften angeschaut. Die deutsche Firma hat trotzdem, wie bereits ausgeführt, in zwei Punkten in meine Überlegungen und die im schriftlichen Gutachten dargestellten Zahlen mit hineingespielt. Das Erste waren die Forderungen an die deutsche GmbH, die im Gutachten als einbringlich betrachtet wurden und damit auch als kurzfristig realisierbar im working capital einen positiven Einfluss genommen haben. Das Zweite waren die vorgelegten Unterlagen von Herrn Maegdefrau, der eben gemeint hat, 24 Millionen Euro Umsatz wurden erzielt. Das stimmt auch; das ist die Größenordnung bei einem Gewinn von rund € 138.000,--, das heißt sie hat für sich positiv abgeschlossen. Im ergänzenden Gutachten nach Stellungnahme des Herrn Maegdefrau wurde schon darauf Bezug genommen. Dort habe ich auch ausgeführt, dass diese von Herrn Maegdefrau vorgebrachten Zahlen zur deutschen GmbH konsolidiert betrachtet meines Erachtens nicht positiv genug sind, um die Negativ-Entwicklung in Österreich irgendwie auffangen zu können. Diese Zahlen bezogen sich meiner Erinnerung nach auf das Jahr 2003. Ich verweise dazu auf Seite 6, TZ 10 im Ergänzungsgutachten ON 33.

Um auf die Frage zurückzukommen, habe ich auch schon im Ergänzungsgutachten darauf hingewiesen, dass eine Steigerung der Personalkosten bei der österreichischen Modellspielwaren GmbH zu vermerken war. Für diese von mir als Sachverständiger darzustellenden

Zahlen spielt die Frage, ob dadurch bei der nicht vom Gutachtensauftrag umfassten deutschen GmbH dafür eine Kostenreduktion für Personal eingetreten ist, keine Rolle. Zu beurteilen war die wirtschaftliche Situation und Zahlungsfähigkeit der ROCO Modellspielwaren GmbH und anderen Gesellschaften in Österreich.

Auf die Frage, wann aus seiner Sicht die Zahlungsunfähigkeit abzusehen gewesen sei, zumal bei seinen heutigen Ausführungen ein Mal von Ende 2004 und ein Mal von Mai 2005 die Rede gewesen sei:

Da wird getrennt einerseits in die rein objektive Betrachtung, ohne irgendwelche Kenntnis des Geschäftsführers vorauszusetzen, wenn man also nur die Daten des Unternehmens betrachtet, ab wann war das Unternehmen nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Das ist die einfach formal und objektiv eingetretene Zahlungsunfähigkeit. Das war hier meines Erachtens mit Ende 2004. Andererseits - und das ist hier eben die Diskrepanz - gibt es die subjektive Zahlungsfähigkeit, nämlich die Frage, wann hätte die Geschäftsleitung bei ordnungsgemäßer Gestion erkennen müssen, dass das Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Und diese subjektive Erkennbarkeit betrifft das Datum 31.5.2005. Das heißt, da waren dann die Entwicklungen so, dass auch für die Geschäftsführung, wenn sie ihr Geschäft als so genannter ordentlicher Kaufmann betreibt, auch weiß oder wissen musste, dass das Unternehmen zahlungsunfähig ist und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden müssen. Dass das tatsächlich spätestens im Mai 2005 auch so war, ist für mich als Externer auch ersichtlich an den insolvenzrechtlichen Maßnahmen im Juli.

Auf die Frage, ob diese Maßnahmen also zeitgerecht bzw. schnell genug erfolgt seien:

Heute gibt es in der Konkursordnung den Tatbestand der Konkursverschleppung nicht mehr. Man sagt aber grundsätzlich 60 Tage hat die Geschäftsleitung Zeit, nach Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit

noch Maßnahmen zu setzen, und das ist hier erfolgt. Wenn man das als Maßgröße nimmt würde ich meinen, es ist ordnungsgemäß und wie schon vorher gesagt eigentlich ungewöhnlich rasch reagiert worden.

Über Befragen durch den StA:

Über Vorhalt, dass sich aus dem Lagebericht zur Bilanz 2003 ergebe, dass die Ertragslage hinter den Umsatzerwartungen zurück geblieben sei; aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2003 ergebe sich bereits ein deutlich negatives EGT in Höhe von über 1 Million Euro und **auf die Frage**, wie aufwandseitig seitens des Angeklagten darauf reagiert worden sei bzw. ob Betriebsausgaben und Aufwendungen auf das Allernotwendigste reduziert worden seien oder ob der Aufwand beibehalten oder sogar erhöht worden sei:

Diesbezüglich habe ich schon vorher im Rahmen der grob fahrlässigen Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit kurz ausgeführt, dass es eben nicht gelungen ist, die Aufwandsstruktur insgesamt zu senken. Im Gegenteil, wir haben im Jahr darauf dann zwar steigende Umsätze, aber noch deutlicher steigende Aufwendungen, und das bezieht sich jetzt nicht auf die in Prozent ausgedrückten Vergleichszahlen, sondern das sind absolute Zahlen, sodass letztlich - und das war das Dramatische - 2004 ein negativer Betriebserfolg von rund 4,2 Millionen entstanden ist. Das heißt, die Aufwandsstruktur ist de facto noch einmal angestiegen, wobei alle Maßnahmen und Umstände natürlich hier mit hineinspielen; die Übersiedlung bzw. Umstrukturierung ändert an den Zahlen nichts und daran, dass die daraus entstehenden Kosten vom Unternehmen auch getragen werden müssen. Die Aufwandsstruktur ist noch einmal deutlich angestiegen, sodass von einer Senkung nicht ausgegangen werden kann.

Über Befragen durch den PBV Dr. Kleibel:

Über Vorhalt der Aussage des Angeklagten am 9.10.2009, Seite 85 oben in ON 106:

Wenn man den hier genannten Verlust in der Größenordnung von 5 Millionen einmal als ungefähre Maßgröße nimmt und 4,9 Millionen davon nach den Unterlagen von der Modellspielwaren GmbH kommen, dann ist nicht davon auszugehen, dass großartig viele Gewinne von woanders gekommen wären. Wenn es sich bei den rund € 5 Millionen um den konsolidierten Betrag handelt, dann erklärt sich der Verlust von insgesamt € 5 Millionen sonst nicht, weil die anderen Firmen in Österreich das ja nicht gebracht haben.

Der Angeklagte bestätigt auf die Frage der Vorsitzenden, dass es sich bei der von ihm am 9.10.2009, Seite 85 oben in ON 106 genannten Größenordnung von etwa € 5 Millionen um das konsolidierte Ergebnis für die ROCO Gruppe einschließlich der deutschen Gesellschaft gehandelt habe.

Über ergänzendes Befragen durch die Vorsitzende führt der Sachverständige weiter aus:

Über Vorhalt der weiteren Angaben des Angeklagten im ersten Absatz der Seite 85 in ON 106 betreffend Leasingfinanzierung und Bauzeitzinsen und **auf die Frage**, ob er sagen könne, ob dieser Betrag von € 600.000,-- bis € 700.000,-- oder diese Leasingkonstruktion etwas ergebniswirksames gewesen seien, an seinem Gutachten etwas ändere:

Aus der G und V der Jahre 2002 bis 2004 habe ich regelmäßig reine Bankzinsen in der Größenordnung von knapp € 600.000,--, im Jahr 2004 von knapp € 700.000,--. Es gibt ein paar Positionen, die jetzt nicht ins Gewicht fallen. An Zinsen und ähnlichen Aufwendungen haben wir im Jahr 2002 € 600.000,--, im Jahr 2003 € 600.000,-- und im Jahr 2004 knapp € 700.000,--. Das passt von der Vergleichbarkeit her durchaus. Ich würde meinen, diese von Herrn Maegdefrau angesprochenen

€ 600.000,-- oder € 700.000,-- können nicht als Zinsen ausgewiesen sein.

Es waren schon davor jährlich diese Beträge in der verbucht und wenn jetzt wirklich € 700.000,-- extra als Zinsen verbucht gewesen wären, dann müsste ich an Zinsergebnissen im Aufwandsbereich rund 1,4 Millionen haben, und das habe ich nicht.

Auf die Frage, ob diese außertourlichen Aufwendungen woanders - außer als Zinsen - verbucht sein können:

Mir fällt jetzt ad hoc aus dem Finanzergebnis keine Position ein, wo man das gut unterbringen könnte. Der Kreativität von Steuerberatern ist zwar normal keine Grenze gesetzt; am ehesten vielleicht in den Mietaufwendungen.

Der Angeklagte gibt dazu an:

Laut den mir jetzt vorliegenden Unterlagen stehen rund € 600.000,-- Bauzeitzinsen sehr wohl in der ROCO Besitz- und Beteiligungsgesellschaft drinnen.

Auf die Frage, welche Unterlagen das seien:

Das sind interne Finanzzahlen, die ich damals als Geschäftsführer regelmäßig hatte. Das müsste aber aus der Bilanz 2004 der Besitz- und Beteiligungsgesellschaft hervorgehen.

Der Sachverständige kann das nach Einsicht die die Zahlen der Besitz- und Beteiligungs GmbH aus dem Jahr 2004 bestätigen und gibt weiter an:

Im Jahr 2003 gab es keine Zinsaufwände in dieser Firma. Das würde zu den Angaben des Herrn MAEGDEFRAU passen. Dass diese Zinsaufwendungen bei der Besitz- und Beteiligungs GmbH verbucht worden sind, war mir bis jetzt nicht bekannt.

Der Angeklagte gibt dazu an:

Ich habe das damals in der Verhandlung aus der Hüfte auswendig ohne Unterlagen gesagt. Für mich war immer die gesamte konsolidierte Betrachtung der Gruppe wichtig und nicht das einzelne Unternehmen als solches, zumal es eine Reihe von Verschiebungen im Rahmen der ganzen Restrukturierungen gab; deswegen konnte man auch nie jedes Unternehmen einzeln betrachten.

Über Befragen durch den HS Ing. Schönleitner gibt der Angeklagte an:

Für mich ist die ROCO-Gruppe alle neun Gesellschaften; so wird das auch immer dargestellt. Alles andere ist ja nicht relevant; es sind ja alle Gesellschaften miteinander verbunden.

Über Befragen durch den Angeklagten gibt der Sachverständige an:

Auf die Frage, weshalb er die doch sehr entscheidende Grundsatzvereinbarung vom 29. April 2005, die der Angeklagte ad personam mit dem Raiffeisenverband geschlossen habe, im gesamten Gutachten nicht berücksichtigt habe, zumal dort sehr wesentliche Vereinbarungen für die Zukunft von ROCO getroffen worden seien:

Grundsätzlich verweise ich auf die Ausführungen in meinem schriftlichen Ergänzungsgutachten, die ich auch zum Einwand der Grundsatzvereinbarung gemacht habe, und die ich aufrecht halte.

Es hat sich aus den Unterlagen damals eine Liquiditätslücke von knapp 8 Millionen ergeben. Es war für mich aufgrund der Grundsatzvereinbarung nicht ersichtlich, dass diese jetzt tatsächlich umgesetzt werden soll. Für mich ist ein wesentlicher Punkt, dass die reine Zusage einer Bankfinanzierung oder Fremdkapitalfinanzierung eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe aus betriebswirtschaftlicher Sicht noch keine Zahlungsfähigkeit begründet. Das Unternehmen war aufgrund der Gesamtentwicklung speziell im April und Mai 2005 wirtschaftlich so schlecht gestellt - wenn man auch das Finanzamt miteinbezieht,

auch die kurzfristigen Verbindlichkeiten -, dass eine Finanzierungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt zwar etwas Positives ist, aber im Grunde genommen an der Tatsache, dass man weiß, dass man zahlungsunfähig ist, nichts ändert.

Plastisch wird das nämlich dann, wenn aus irgendeinem Grund diese Zahlungen oder Finanzierungen, die vereinbart sein mögen, nicht kommen. Das heißt, es war bei der Modellspielwaren GmbH kein Reaktionspielraum und kein Polster mehr da, und das ist eigentlich die Grundlage, warum ich dazu gekommen bin, dass überhaupt eine Zahlungsunfähigkeit erkennbar war.

Auf die Frage, ob man am 29.4.2005 beim Abschluss der Grundsatzvereinbarung bereits ahnen hätte können, dass ROCO nach ca. 10 Wochen in Konkurs gehen müsse, nur weil die Bank die Kredite fällig stelle:

Das habe ich nicht attestiert, sonst hätte ich die Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit mit 29.4.2005 angenommen. Ich habe aber bewusst den 31.5.2005 gewählt, weil dann damit ein nächstes Monat mit einem weiteren drastischen Negativ-Ergebnis bei ROCO eingetreten war und aufgrund der vorhandenen Zahlen und Schuldensituation meines Erachtens intern klar war, dass keine Negativ-Entwicklungen mehr sein dürfen in dieser Phase, ohne dass nicht eine Existenzgefährdung des Unternehmens gegeben ist. Mit 29.4.2005 würde ich also nicht meinen, dass man unbedingt schon damit rechnen musste, dass das Unternehmen innerhalb von 10 Wochen in Konkurs gehen würde.

Auf die Frage, wie er sich aus seiner langjährigen Erfahrung erkläre, dass im April/Mai der Umsatz so massiv eingebrochen sei bzw. ob der Angeklagte das auch nach dem ersten Quartal erkennen hätte müssen:

Die Ursachen der massiven Umsatzeinbrüche kann ich nicht beurteilen. Grundsätzlich kann man auch nicht sagen, dass man plötzliche Umsatzeinbrüche nach dem ersten Quartal schon erkennen hätte müs-

sen. Bei einem Unternehmen, das wirtschaftlich so angespannt operiert, bedarf es aber natürlich sehr enger Kontroll- und Leitungsmechanismen, die dann, wenn es tatsächlich zu einer deutlichen Negativ-Entwicklung kommt, entsprechende Handlungen hervorrufen müssen.

Insofern sage ich, das erste Quartal hätte keine Reaktion in dem Sinne, dass man erahnen könnte, dass eine Negativ-Entwicklung in den nächsten Monaten stattfindet, auslösen können, aber es war sicher notwendig, jedes Monat für sich genau zu betrachten und darauf zu reagieren und da hat man als ordentlicher Unternehmer dann sehr schnell feststellen müssen, dass der April und Mai sehr schlecht gelaufen sind, was dann auch zum Zusammenbruch der Unternehmensgruppe geführt hat.

Auf die Frage, welche Auswirkungen dann nach seinen Analysen die vom Raiffeisenverband in der ersten April-Woche 2005 durchgeführte Sperre aller ROCO-Konten für zwei Tage hervorgerufen habe bzw. was bei Kunden, Lieferanten und am Markt passiere, wenn eine Bank zwei Tage die Konten sperre:

Die Vorsitzende schränkt ein, dass die Frage an den Sachverständigen zunächst zu lauten habe, ob er aus den eingesehenen Unterlagen bestätigen könne, dass im April 2005 sämtliche Raiffeisenkonten der ROCO-Unternehmen gesperrt worden seien.

Der Sachverständige führt dazu aus:

Ich habe dazu selbst keine Wahrnehmung. Ich kann mich erinnern, dass ich aus den Unterlagen irgendwo ersichtlich war, dass irgendwann für ein oder zwei Tage keine Zahlungen durchgeführt wurden. Den Grund dafür kann ich nicht nennen. Die Auswirkungen am Markt kann ich ebenfalls nicht beurteilen. Aus der allgemeinen Erfahrung kann ich sagen, dass im Normalfall, wenn es nicht unbedingt gerade das Finanzamt oder die Krankenkasse betrifft, und eine Frist einzuhalten ist, die Auswirkungen nicht einmal merkbar wären, weil die meis-

ten Unternehmen Zahlungsläufe von etwa einer halben Woche oder Woche haben, wo die gesamten Zahlungen, das Liquiditätsmanagement drüberlaufen. Insofern würden die Kunden und vor allem die Lieferanten das gar nicht mitkriegen, wenn vielleicht zwei Tage die Konten gesperrt sind, dann aber wieder alles weiter läuft. Nur dann, wenn eine Finanzamtzahlung möglicherweise verzögert wird, könnte das nach außen auffallen; aber selbst das wird im Normalfall kein wirkliches Problem sein, weil man dann im Extremfall eine Zinszahlung vorgeschrieben bekommt, mehr nicht. So pauschal kann man aus meiner Sicht also nicht sagen, dass es so ist, dass bei einer zweitägigen Kontensperre sofort das Vertrauen in das Unternehmen deswegen zusammenbricht. Wie es in diesem Fall war, kann ich aber nicht sagen, das wird auch von anderen Umständen abhängen.

Auf die Frage, weshalb der Steuerberater und Vorsitzende des Aufsichtsrats der ROCO-Gruppe, Herr Hofmann, der über alle Finanzkennziffern bestens Bescheid gewusst habe und besonders auch alle Verträge gekannt habe, von ihm nicht als Auskunftsperson herangezogen worden sei:

Das kann ich jetzt nicht sagen. Ich kann nicht einmal sagen, ob er eventuell von mir angeschrieben wurde. Im Normalfall wird für die Befundaufnahme versucht, mit den wesentlichen Informationsträgern schriftlich Kontakt aufzunehmen. Ich kann jetzt ad hoc nicht sagen, ob ein Schriftverkehr stattgefunden hat oder ein Versuch eines Schriftverkehrs.

Auf die Frage, weshalb er im Gutachten nicht berücksichtigt habe, dass der Angeklagte am 13. Juli 2005 - wie es in der Grundsatzvereinbarung auch vereinbart gewesen sei - bei Raiffeisen einen ersten potenziellen Investor präsentiert habe, der mit Kapital einsteigen wollte:

Ob das so war oder nicht, war auf Basis des bereits Gesagten und auch im schriftlichen Gutachten Ausgeführten für das von mir zu erstellende Gutachten nicht mehr relevant. Am 13. Juli war ja schon die

Fälligestellung der Kreditlinien. Sowohl den Eintritt der objektiven als auch der subjektiven Zahlungsunfähigkeit habe ich vor diesem Datum angenommen, selbst wenn man von der Präsentation eines solchen Investors ausgeht, ändert das am Gutachtensergebnis deshalb nichts mehr.

Der Angeklagte gibt dazu an:

In der Früh um 9.00 Uhr habe ich den Investor präsentiert und um 16.48 Uhr hat Raiffeisen die Kredite fällig gestellt.

Das hat insofern Relevanz, weil die ROCO-Gruppe bis zum 15. Juli 2005 bekanntlich gelebt hat und ich eben diese Grundsatzvereinbarung geschlossen habe. Wenn das eingehalten worden wäre, dann wäre die ROCO-Gruppe heute mit Sicherheit nicht in Konkurs. Der Gutachter hat bestätigt, dass Verlustsituationen durch Zufuhr von Kapital geheilt werden können. Ich habe genau das getan, was vertraglich vereinbart war, sprich ich habe Investoren auf den Tisch gebracht.

Der Sachverständige führt weiter aus:

Es ist absolut legitim, auch nach Eintritt und Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit entsprechende Handlungen zu setzen, die das Unternehmen am Markt erhalten können, unter anderem einen Finanzinvestor zu bringen. Man muss das gedanklich einmal davon trennen, dass das an der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit und dem Gutachten nichts ändert. Es besteht die Zahlungsunfähigkeit und die erkenne ich, aber ich kann sie sanieren im Sinne von „Ich bring' jetzt einen Investor, dieser Investor beteiligt sich an meinem Unternehmen und hebt jetzt quasi diese bestehende Zahlungsunfähigkeit mit einem Zuschuss von finanziellen Mitteln auf“. Das ändert aber nichts daran, dass es eine Zahlungsunfähigkeit gegeben hat, die man erkennen musste, und deren negative Auswirkung auf das Unternehmen, klarerweise Existenzbedrohung, ich jetzt bekämpfe, indem ich Maßnahmen setze. Insofern waren diese von Herrn Maegdefrau jetzt angesprochenen Dinge für mich als Buchsachverständiger in der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit nicht

relevant. Dass der Angeklagte Bemühungen gesetzt hat, das Unternehmen zu retten, ist aus dem Akt ersichtlich, aber das hat jetzt nichts damit zu tun, dass man eine Zahlungsunfähigkeit deswegen nicht erkennen hätte können.

Auf die Frage, weshalb er im Gutachten unter mehreren Teilziffern – etwa 69, 149 etc. - fälschlicherweise behauptete, dass die ROCO Modellspielwaren GmbH die einzige Gesellschaft der ROCO Gruppe gewesen sei, die Kredite aufgenommen hätte und somit die alleinige Finanzierungsfunktion gehabt haben soll und **über Vorhalt**, dass er nur einen Blick auf die Kreditverträge werfen hätte müssen, um zu sehen, dass andere Firmen der Gruppe auch Finanzierungsfunktion gehabt haben, unter anderem die deutsche Gesellschaft mit rund 25 % allein des Kreditvolumens:

Wir haben wie gesagt diese Gesellschaften getrennt betrachtet. Für mich war nicht ersichtlich, dass die deutsche GmbH Finanzierungstätigkeiten nicht nur für sich selbst, sondern auch für die österreichischen Firmen übernommen hat. Insofern kommt es zu dieser Feststellung, dass die Modellspielwaren GmbH als operative Einheit auch die Finanzierung der österreichischen Unternehmen übernommen hat; das ist auch aus den Unterlagen ersichtlich. Ich glaube, das ist sogar etwas, was in Stellungnahmen des Angeklagten eingeräumt wurde. Inwieweit jetzt die deutsche GmbH Finanzierungen für die Modellspielwaren GmbH übernommen hat, außer über Gegenverrechnungen der Lieferungen, kann ich nicht feststellen. Dass die deutsche GmbH auch Kredite beim Raiffeisenverband gehabt hat, ist evident und stimmt, aber das hat jetzt nicht automatisch etwas mit der Modellspielwaren GmbH zu tun. Für die österreichische Unternehmensgruppe hier war die operative Einheit die Modellspielwaren GmbH und die hat die Hauptfinanzierungstätigkeit übernommen.

Auf die Frage, ob es möglich bzw. zulässig sei, als Geschäftsführer mittels eines sale and lease back-Verfahrens Vermögenswerte

der Unternehmen zu verkaufen, z.B. Spritzgusswerkzeuge, Marken und sonstige Vermögensgegenstände, um dann entsprechend Liquidität zuzuführen:

Aus wirtschaftlicher Sicht ist das absolut zulässig und in der Praxis auch üblich. Bei Unternehmen, die massive Liquiditätsengpässe haben, kommt das sehr häufig vor.

Auf die Frage, wie er zu den Angaben stehe, die er unter Teilziffer 217 seines schriftlichen Gutachtens mache, wonach der Umsatz der ROCO Modellspielwaren GmbH angeblich um 4 Millionen Euro geringer hätte sein sollen; er beziehe sich hier auf irgendwelche Aussagen von Herrn Heher, ohne irgendwelche Beweise, Berechnungen oder sonstige Dinge vorzulegen:

Das war eine Aussage vom neuen Geschäftsführer der Nachfolgesellschaft. Das war einfach eine Mitteilung und das habe ich so ohne Wertung wiedergegeben. Zahlenmäßig hat sich diese Aussage des Herrn Heher im Gutachten nicht ausgewirkt, weil wir keine solche Korrektur vorgenommen haben. Ich habe die Aussage zur Kenntnis genommen, aber ich habe nachher keine Korrekturbuchungen durchgeführt, sondern bin von den Zahlen, wie sie aus der Buchhaltung ersichtlich waren, ausgegangen.

Auf die Frage, wieso er sich im Gutachten unter Teilziffer 733 (Seite 252 in ON 20) widerspreche, wo er behaupte, dass im April/Mai 2005 eine Zufuhr von Fremdmittel nicht mehr erreicht werden konnte, er unter Teilziffer 31 aber dagegen erkläre, dass aufgrund der Unternehmenskennzahlen 2004 mit der finanzierenden Hausbank der Unternehmensgruppe Ende April 2005 eine Vereinbarung basierend auf dem damaligen Businessplan getroffen worden sei, wonach eine Finanzierung der Gruppe bis 30.6.2006 gesichert gewesen wäre:

Die TZ 31 stammt aus dem Punkt „Sachverhalt“, wo wir aus den Akten einfach zitieren. Für mich ist zu diesem Punkt als Sachverständiger Folgendes zu unterscheiden: Ich kann grundsätzlich jeden Vertrag

abfassen; wenn er faktisch nicht eingehalten wird, dann habe ich trotzdem damit zu kämpfen, dass die Zahlungsunfähigkeit besteht. Allein durch eine Vereinbarung wird die Zahlungsunfähigkeit ja noch nicht aufgehoben.

In dem vorliegenden Fall war es so, dass zwar aus den Unterlagen teilweise ersichtlich war, dass es Grundsatzvereinbarungen gegeben hat, aber eine Zufuhr von Fremdmittel in dem Zeitraum nicht mehr erfolgt ist und offensichtlich nicht mehr erreicht werden konnte aufgrund der Rahmenbedingungen. Diese zwei Aussagen stehen insofern nicht konträr gegeneinander; die eine ist nur eine Sachverhaltserhebung bzw. eine Darstellung, dass nach den Akten eine Grundsatzvereinbarung getroffen wurde, das andere sind meine Feststellungen im Gutachten, dass es ab diesem Zeitraum nicht mehr zu einer tatsächlichen Zufuhr von Fremdmitteln gekommen ist. Darüber, wessen Verschulden das war oder wer allenfalls eine Vereinbarung nicht eingehalten hat, sagt das nichts aus, das wäre auch nicht meine Aufgabe.

Auf die Frage, ob sich der Angeklagte also gar nicht darauf verlassen habe dürfen, dass Raiffeisen die geschlossenen Verträge einhalte:

Grundsätzlich bin ich überzeugt davon, dass Sie sich im Geschäftsverkehr darauf verlassen können, dass die Verträge auch eingehalten werden, wie sich der Geschäftspartner auch darauf verlassen kann, dass die Gegenseite den Vertrag einhält. Wenn aber dann - und das ist im Geschäftsleben auch immer wieder der Fall - Umstände auftreten, die dann ein Abweichen von den ursprünglichen Voraussetzungen erkennbar machen, und dann schließlich Finanzierungen seitens der Banken eingestellt werden, ist das auch nicht unüblich. Wenn die Bank für sich feststellt, dass aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen möglicherweise die notwendige Reaktion ist, die Finanzierung einzustellen, dann ist das im Geschäftsleben leider Gottes für die Unternehmer eine durchaus häufig zu akzeptierende Tatsache, dass gerade auf Negativ-Entwicklungen derart reagiert wird. Gerade deshalb bedeu-

tet eben nur der Abschluss einer Vereinbarung für sich noch nicht, dass dem Unternehmen tatsächlich schon Mittel zufließen.

Auf die Frage, was der Angeklagte dann tun hätte müssen, um Verträge mit einer Bank zu schließen, auf die er sich verlassen könne:

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Sachverständige diese Frage nicht zu beantworten brauche, weil dieser sein Gutachten zu erörtern, nicht aber derart allgemeine Fragen, völlig losgelöst vom Gutachtersauftrag, zu beantworten habe.

Auf die Frage, weshalb er in der Teilziffer 73 bezüglich der Eigentumsverhältnisse von Spritzgiesswerkzeugen in der ROCO Anlagen GmbH wahrheitswidrig behauptete: „Wir haben diesbezüglich bei Cäcilia Kern nachgefragt, warum auch in diesem Unternehmen Formen aktiviert waren; es wurde uns mitgeteilt, dass es zu einer teilweisen Verlagerung innerhalb der ROCO-Gruppe aufgrund einer Investitionsförderung gekommen ist“, obwohl es genau umgekehrt gewesen sei, nämlich dass eben die ROCO Anlagen GmbH seit Jahrzehnten sämtliche Spritzgusswerkzeuge gehalten habe; **auf die Frage**, wie er zu der Aussage komme, dass eben die ROCO Anlagen GmbH kaum Spritzgusswerkzeuge besessen haben soll:

Ich habe im schriftlichen Gutachten die Zahlen und Bezeichnungen dargestellt, wie sie in der Bilanz ausgewiesen waren. Ich verstehe die Frage nicht ganz.

Der Angeklagte gibt an:

Das ist schlicht falsch dargestellt, es war genau umgekehrt; die ROCO Anlagen GmbH hat über 7000 Werkzeuge besessen und das wird hier genau verkehrt herum dargestellt.

Der Sachverständige gibt weiter an:

Soweit ich verstanden habe, ist das Problem, dass im schriftlichen Gutachten bezüglich der Anlagen GmbH das Wort „auch“ angeführt wurde. Ich korrigiere das gerne. In der ROCO Anlagenbau GmbH waren Werkzeuge aktiviert; genauso in der Modellspielwaren GmbH in dem im Gutachten angeführten Umfang.

Auf die Frage, wie es sein könne, dass er in Teilziffer 135 feststelle, dass das gesamte Anlagenvermögen der ROCO Modellspielwaren GmbH 8,5 Millionen Euro ausmache, davon laut Teilziffer 135 ca. 5,9 Millionen Euro auf Spritzgusswerkzeuge entfallen und er dann aber unter Teilziffer 193 darstelle, dass das Anlagevermögen im Wesentlichen aus Maschinen bestehen soll:

Das ist unter „technische Anlagen und Maschinen“ gebucht bzw. ausgewiesen worden; dort stehen die Spritzgussformen drinnen. Ich behaupte damit gar nichts. Ich gebe Ihre Bilanz wieder mit den dort angeführten Bezeichnungen.

Auf die Frage, wie er in der Teilziffer 80 zu der Aussage komme, dass der Zinssatz der Kredite 7 bis 10 %, je nach Vorteilhaftigkeit der Finanzierung, betragen müsste, der durchschnittliche Zinssatz, den er theoretisch errechne, aber bei 4,56 % liege, und er dann ausführe, „Dies kann durch unvollständige Erfassung von Zinsaufwendungen zu erklären sein“:

Diese Fragestellung habe ich im Ergänzungsgutachten schon beantwortet. Ich habe das auch konkretisiert bzw. umgerechnet auf Basis Ihrer Daten. Ich glaube, das ist im Ergänzungsgutachten ausgeräumt. Ich habe nur Auffälligkeiten und eine Erklärungsmöglichkeit aufgezeigt, nichts unterstellt.

Auf die Frage, wie es sein könne, dass er in Teilziffer 201 die Zahlungsunfähigkeit mit 31.12.2004 feststelle, jedoch die ROCO Gesellschaften bis zum Konkursstichtag allen ihren laufenden Verpflichtungen

nachgekommen sei, es keinerlei Mahnverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Exekutionen und sonstige Dinge gegeben habe:

Diese Beurteilung beruhte darauf, dass aufgrund der gesamten Entwicklung und der Daten zum 31.12.2004 - rein objektiv betrachtet für einen Außenstehenden - ersichtlich ist, dass nicht mehr sämtliche Verbindlichkeiten fristgerecht bezahlt werden können, aufgrund der Rahmenbedingungen. Ich habe vorher schon in der Erläuterung zum Gutachten dargelegt, dass eine massive Unterdeckung im Bereich der kurzfristigen Vermögenswerte im Vergleich zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegeben war, sodass das Unternehmen ganz deutliche Finanzierungsdefizite im kurzfristigen Bereich gehabt hat. Es ist offensichtlich auch nicht gelungen, das irgendwie auszulagern, sodass hier einfach die Zahlungsunfähigkeit mit objektiven Kriterien zu attestieren war. Das heißt nicht, dass Sie das zu dem Zeitpunkt erkennen mussten.

Auf die Frage, auf welcher Basis er zu der Feststellung in Teilziffer 658 in ON 20 komme, dass in der ROCO Besitz- und Beteiligungs GmbH keine externe Finanzierung stattgefunden haben soll:

Die Vorsitzende lässt diese Frage nach wiederholter Aufforderung an den Angeklagten, seine Fragen auf den Anklagegegenstand zu beschränken, nicht zu, weil die ROCO Besitz- und Beteiligungs GmbH nicht anklagegegenständlich sei. Zum wiederholten Mal belehrt die Vorsitzende den Anklagten, dass das Fragerecht grundsätzlich vom Verteidiger auszuüben sei, hiervon nur über ausdrückliches Ersuchen des Verteidigers und Angeklagten aus prozessökonomischen Gründen abgegangen worden sei.

Auf die Frage, wie er in Teilziffer 196 zu der Feststellung komme, dass das Fertigwarenlager der ROCO Modellspielwaren GmbH nach Konkurs zu 70 % Nettofakturenwert an die Auffanggesellschaft verkauft worden sei, wenn doch im Kaufvertrag vom 20.10.2005 der Kaufpreis auf 50 % des Buchwertes festgesetzt worden sei:

Ich gehe davon aus, dass das damals die Informationen seitens des Masseverwalters waren.

Auf die Frage, weshalb es nicht zur Einvernahme des kaufmännischen Leiters der ROCO-Gruppe als Auskunftsperson, Peter Mach, gekommen sei und er sich bei wesentlichen Dingen auf eine junge Buchhalterin, die gerade einmal erst ein paar Monate im Unternehmen gewesen sei, gestützt habe:

Worauf beziehen Sie das jetzt gerade?

Der Angeklagte gibt über Befragen durch die Vorsitzende an:

Auf die Frage, ob aufgrund dieser Vorgangsweise konkrete Punkte im Gutachten falsch seien und Aufforderung, seine Vorhalte und Fragen auf das Gutachten und anklagewesentliche Punkte zu beziehen:

Ein Punkt davon war das Thema mit den Werkzeugen der ROCO Anlagen GmbH.

Der Sachverständige gibt an:

Allgemein zu den Hintergründen der Gutachtenserstattung kann ich sagen: Grundsätzlich sind die mir vorgelegten Unterlagen maßgeblich und in weiterer Folge natürlich die Informationen, die aufgrund von irgendwelchen Einvernahmen oder Stellungnahmen mit einfließen. Grundsätzlich baut das Gutachten aber auf den Geschäftsberichten bzw. internen Unterlagen des Unternehmens auf. Ich habe gerade bei dieser Fragestellung keine Diskrepanzen gesehen, sodass eine weitere Befundaufnahme mit zusätzlichen Leuten für mich nicht notwendig war.

Auf die Frage des Angeklagten, inwieweit er für das gesamte Gutachten ausschließen könne, wenn ihm Unterlagen - wie z.B. Kreditverträge und Grundsatzvereinbarungen - nicht vorliegen, dass er am Schluss zu den richtigen Beurteilungen komme:

Ich bin zu den richtigen Beurteilungen gekommen, weil ich nur die Zahlen darzustellen und analysieren habe, das ist ja gerade meine Aufgabe. Ich gehe davon aus, dass sämtliche relevanten Unterlagen sehr wohl vorliegend waren oder nachträglich vorgelegt wurden. Ich führe noch einmal aus, dass die reine Beurteilung hinsichtlich der Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit getrennt zu betrachten ist von den Maßnahmen, die die Geschäftsleitung hinsichtlich weiterer Finanzierungsmöglichkeiten auch nach Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit trotzdem setzt, die maximal geeignet wären, die bestehende Zahlungsunfähigkeit wieder aufzuheben und letztlich zu einer Zahlungsstockung verkommen zu lassen. Noch einmal muss man aber sagen, dass das in diesem Fall aber auch nicht gegeben war, sodass die Zahlungsunfähigkeit sehr wohl aufrecht geblieben ist.

Auf die Frage, welche Legitimation als Gutachter er habe, dem Angeklagten unter Teilziffer 905 (ON 20) kridaträchtige Handlungen vorzuwerfen, wenn er dann unter Teilziffer 908 (ON 20) feststelle, dass ihm eine solche Beurteilung gar nicht zustehe:

Das ist ganz normal. Meine Aufgabe ist es als Hilfskraft des Gerichtes, betriebswirtschaftliche Sachverhalte so aufzubereiten, dass dann letztlich eine Entscheidung bei Gericht möglich wird. Es ist klar, dass letztlich eine endgültige Beurteilung bzw. rechtliche Würdigung nur durch das Gericht erfolgen kann. Es ist auch klar, dass ich das Ganze aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilen kann und aufbereiten muss - dafür bin ich als Sachverständiger geprüft und eingetragen.

Auf die Frage, ob er hinsichtlich Teilziffer 28 beschreiben könne, weshalb eine Modernisierung der Standorte Salzburg und Freilassing nicht zielführend gewesen sei:

Das ist auch dem Punkt „Sachverhalt“ entnommen. Ich kann jetzt nicht mehr sagen, aus welcher Aktenseite ich das entnommen habe. Da werden nur Akteninhalte verarbeitet, also wiedergegeben. Das ist keine

eigene Feststellung aus einer Befundaufnahme. Das ist aus der Formulierung des Punktes „Sachverhalt“ auch klar ersichtlich.

Auf die Frage, wie sich das - betreffend Teilziffer 8 - aus seiner Sicht auf sein Gutachten auswirken könne, wenn er den Strafakt als Basis mit heranziehe, der Angeklagte jedoch zu diesem Zeitpunkt niemals einvernommen worden sei und keine Stellungnahmen vom Angeklagten drinnen gewesen seien:

Das hat sich meines Erachtens spätestens mit Ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Gutachten und dem Ergänzungsauftrag an mich erledigt. Ich glaube, es hat auch einen Schriftverkehr mit dem Angeklagten gegeben, wo wir dann auch seine Betrachtungsweise hinsichtlich der Markenrechte sehr wohl mitberücksichtigt haben. Es stimmt nicht, dass ganz ohne Mitwirken des Angeklagten das Gutachten entstanden ist. Die wesentlichen Punkte, die eingewendet wurden, sind sehr wohl im Gutachten schon berücksichtigt worden, zB eben, dass hinsichtlich der Markenrechte 2004 keine Realüberschuldung vorgelegen habe.

Auf die Frage, wie es bei Teilziffer 35 im Ergänzungsgutachten zu der Feststellung komme, dass Frau Dr. Doris Buchinger als Mitarbeiterin der Salzburger Landeshypothekenbank AG angeführt werde, wenn sie doch Mitarbeiterin des Raiffeisenverbandes Salzburg gewesen sei:

Das kann ich nicht beantworten. Das kann auch ein reines Versehen sein. Ich glaube im ursprünglichen Gutachten, auf das im Ergänzungsgutachten bzw. der Stellungnahme des Angeklagten, auf die im Ergänzungsgutachten geantwortet wird, wird Frau Dr. Buchinger auch als Raiffeisen-Mitarbeiterin angeführt.

Auf die Frage zu Teilziffer 9 im Ergänzungsgutachten ON 33, wie sich das auf das Gutachten auswirke, wenn er hier zum Ausdruck bringe, dass die deutsche Gesellschaft nicht Gegenstand der Begutachtung gewesen sei, er jedoch im Hauptgutachten unter verschiedenen

Teilziffern, wie z.B. 28, 74 und 246, dann doch immer wieder auf die deutsche Gesellschaft abziele:

Ich habe heute schon mehrfach ausgeführt, dass natürlich die deutsche Gesellschaft auch in unsere Überlegungen hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit der österreichischen Gesellschaften miteingeflossen ist, einerseits beim working capital, über die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten, und andererseits – wie im Ergänzungsgutachten ausgeführt - auch hinsichtlich des Gewinnes. Wenn man letzteres im Zusammenhang mit dem HV-Protokoll vom 9.10.2009 betrachtet, so war hier ein Gesamtverlust der gesamten Gruppe - und wenn ich Sie richtig verstanden habe, geht es hier um die gesamte Gruppe, auch inklusive der deutschen GmbH - von etwa 5 Millionen gegeben. Damit sind heute in der Gutachtenserörterung sehr wohl auch diese Themen mitangesprochen worden und auch schon im Gutachten war logischerweise dort, wo es notwendig war, die deutsche GmbH zu berücksichtigen. Was aber nicht gegeben war, ist ein Gutachtensauftrag dahingehend, eine eventuelle Zahlungsunfähigkeit der deutschen GmbH festzustellen. Vom Gutachtensauftrag war nicht umfasst, die wirtschaftliche Situation der deutschen GmbH zu begutachten.

Auf die Frage, welche Auswirkungen es für seine Darstellung im Gutachten gehabt hätte, wenn der Angeklagte so genannte ao-Aufwände in einer separaten Zeile in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen hätte:

Im Jahresergebnis gar keine. Es hätte nur eine andere Darstellung impliziert, wo man dann nachfragen hätte müssen, was ist an dem Aufwand außergewöhnlich; aber im Jahresergebnis hätte sich nichts geändert.

Auf die Frage, welche Auswirkungen es auf das Gesamtgutachten an diversen Stellen gehabt hätte:

Keine.

Auf die Frage, ob er noch einmal den Punkt bezüglich der Aktivierung der Markenrechte erläutern könne, wo er gesagt habe, dass eine reine Aktivierung im ersten Schritt natürlich nicht zur Liquidität führe, dies aber durchaus auch durch einen Verkauf oder sale and lease back von Markenrechten hätte vollzogen werden können; welche Auswirkungen hätte es gegeben, wenn z.B. sale and lease back gemacht worden wäre:

Es handelt sich hierbei um eine doch hypothetische Frage, weil es soweit nicht gekommen ist. Im Falle eines sale and lease back-Verfahrens hätte man natürlich in der Höhe des Kaufpreises dem Unternehmen Liquidität zuführen können, dazu ist es aber im begutachteten Zeitraum nicht gekommen.

Auf die Frage, ob das dann, wenn das so gewesen wäre, Auswirkungen auf seine Aussagen im Gutachten hätte:

Zufuhr von Liquidität hätte natürlich Auswirkungen auf das Gutachten, nämlich hinsichtlich des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit.

Auf die Frage, welche Auswirkungen es nach seiner Erfahrung als Gutachter habe, wenn die Hausbank, die ja gewissen Sorgfaltspflichten unterliege - so wie es bei Raiffeisen und ROCO der Fall gewesen sei -, in der ersten Juli-Woche unangekündigt sämtliche Zessionen gegenüber sämtlichen Kunden, Mitarbeitern und auch Mitbewerbern offen lege; was passiere dann im Unternehmen, am Markt, bei den Lieferanten und bei den Kunden:

Die Vorsitzende führt aus, dass diese Frage zu den entscheidungswesentlichen Fragen nichts mehr beitrage, die Frage über die Aufgabe des Sachverständigen hinausgehe und auch über das Thema, das anlagegegenständlich sei.

Über Befragen durch den Verteidiger:

Auf die Frage hinsichtlich Teilziffer 733 auf Seite 252/Band II, ob er diese Aussage im Hinblick auf die schon mehrfach zitierte Grundsatzvereinbarung aufrecht erhalten könne, wo ja sehr wohl vereinbart worden sei, dass Fremdmittel zugeführt werden:

Ich kann dazu nur meine heutigen Ausführungen wiederholen. Selbst wenn eine solche Vereinbarung geschlossen wurde, ist in der Phase kein Fremdkapital mehr zugeführt worden. Es hat aufgrund der massiven Liquiditätsunterdeckung diese Fremdfinanzierung bzw. diese Zufuhr von Fremdmittel nicht mehr gegeben, die diese Liquiditätslücke schließen hätte lassen, unabhängig von der Grundsatzvereinbarung.

Der Angeklagte gibt an:

Hier möchte ich ganz dezidiert widersprechen. Diese Aussage ist falsch.

Die Vorsitzende ermahnt den Angeklagten, dass nun das Gutachten erörtert werde, er als Angeklagter nach den Fragen an den Sachverständigen das Recht habe, dazu Stellung zu nehmen.

Über Befragen durch den PBV Dr. Kleibel gibt der Sachverständige weiter an:

Auf die Frage, ob die „außerordentlichen Aufwendungen für Bauzeitzinsen 2004“, das sind die rund € 600.000,--, eine Kostenposition sei, mit der die Geschäftsleitung rechnen hätte müssen, dass sie im Jahr 2004 anfallen werde bzw. ob diese Kostenposition aufwandseitig dem Mietaufwand vor der Übersiedlung entspreche:

Zur ersten Frage: Bei jeglichen Bauprojekten ist mit Bauzeitzinsen zu rechnen, das heißt mit dem Anfall von Bauzeitzinsen. Damit ist klar, dass diese Aufwandsposition anfallen wird. Zur zweiten Frage, ob die Mietaufwendungen dem aktivseitig entsprochen hätten: Ich kann das jetzt nur von der Größenordnung her sagen, in etwa ja.

Der Angeklagte wirft ein, dass das auch falsch sei.

Die HV wird von 11.07 Uhr bis 11.25 Uhr zwecks Erholungspause unterbrochen.

Über Befragen durch den HS Ing. Schönleitner führt der Sachverständige weiter aus:

Über Vorhalt, dass es zum Problem-Jahr 2004 die Aussagen vom Angeklagten gebe, dass der Grund dafür Umsatzeinbrüche im vierten Quartal, also September/Oktober, gewesen seien bzw. **auf die Frage**, ob er in der Bilanz nachvollziehen könne, dass das speziell in diesem Zeitraum passiert sei:

Das steht auch im schriftlichen Gutachten und habe ich auch vorher in der Gutachtenserstattung kurz angemerkt, dass im vierten Quartal massive Umsatzeinbrüche hinzunehmen waren, die auch nachhaltig negative wirtschaftliche Auswirkungen gehabt haben.

Auf die Frage, ob man bis dahin im Prinzip auf Budgetkurs gewesen sei:

Auf Budgetkurs vielleicht nicht ganz, aber dort ist eine wirklich deutliche Abweichung.

Auf die Frage, ob er wisse, wie das Budget 2005 ausgesehen habe:

Das habe ich jetzt nicht mehr im Kopf, ich weiß nur, dass im ersten Quartal die Soll-Ist-Daten in einem vergleichbaren Bereich gelegen sind und erst ab April dann die Abweichungen wieder massiv waren.

Auf die Frage, ob er sagen könne, ob - wenn das Budget 2005 eingehalten worden wäre - das zu einer Besserung der Situation geführt hätte und eine positive Entwicklung gewesen wäre:

Das hätte wahrscheinlich dafür gesorgt, dass das Unternehmen bestehen hätte können.

Derzeit keine weiteren Fragen an den Sachverständigen.

Der Angeklagte gibt zur heutigen Gutachtenserörterung ergänzend an:

Was mir an der ganzen Darstellung hier fehlt ist eine Fortbestehensprognose für das Unternehmen bzw. die Unternehmen der gesamten ROCO-Gruppe, also alle Gesellschaften, die 2005 wohl hätte erstellt werden müssen, bevor die Hausbank, die gewissen Sorgfaltspflichten unterliegt, hier Kredite fällig stellt. Zu dem ist es nicht gekommen. Ich habe zwar sehr wohl als Geschäftsführer im Rahmen der Grundsatzvereinbarung dem Raiffeisenverband zugestimmt, dass der Herr Heher, den sich Raiffeisen gewünscht hat, einen so genannten Quick-Check, eine Schnellanalyse, vollzieht, deren Inhalt aber bis heute sowohl mir als auch dem Gericht - offensichtlich auch dem Gutachter - unbekannt ist. Ich möchte betonen, dass ich hier sämtliche Sorgfaltspflichten als Geschäftsführer damit eingehalten habe. Wenn mir solche Unterlagen trotz mehrmaliger Urgenz von der eigenen Hausbank vorenthalten werden, dann denke ich, ist die Verantwortung sicher auch größtenteils wo anders zu suchen.

Die Grundsatzvereinbarung ist zum Gutachten das entscheidende Dokument. Dr. Kleibel führt ständig aus, dass 2004 irgendwelche großen Verluste gewesen sein sollen; die sind letztendlich irrelevant, weil eben geheilt durch diese Grundsatzvereinbarung. Das ist einfach faktisch so.

Zum Punkt der Kontensperre in der ersten April-Woche 2005: Hier kann ich als Geschäftsführer - und dafür gibt es auch Beweise in dem Schadenersatzprozess - sehr wohl bestätigen, dass das damals zu sehr großen Turbulenzen bei ROCO geführt hat und nach jetzigem Kenntnisstand diese Maßnahmen von Raiffeisen sicher auch zu einem

großen Teil dazu geführt haben, dass uns der Umsatz von einem Monat auf den anderen weggebrochen ist, was völlig außergewöhnlich ist.

Zu den Bauzeitzinsen: Faktisch war es so, dass wir bis Mitte/Ende Oktober 2004 die volle Miete für die zwei Standorte Freilassing und Salzburg an Frau Rössler zahlen mussten und dass vereinbart war, dass eben die Bauzeitzinsen kurzfristig zwischenfinanziert werden bis der Bau rechnungstechnisch abgeschlossen ist. Das war eben 2004 von den Gewerken nicht möglich, sodass wir diese Zahl von rund € 600.000,-- Bauzeitzinsen zunächst einmal als Kredit aufgenommen haben, das dann in die Bilanz mit hineingenommen haben und es wäre eben vereinbart gewesen - auch schriftlich -, dass diese Bauzeitzinsen auf 20 Jahre abgestrichen werden. Es entspricht nicht der Wahrheit, wenn hier festgehalten wird, dass die Bauzeitzinsen von der Größenordnung her den Mieten entsprochen haben; das ist faktisch falsch. Wir hatten von Jänner 2004 bis Mitte/Ende Oktober 2004 die regulären Mieten gezahlt und hätten dann im November/Dezember quasi weder Miete noch Leasingrate zu zahlen gehabt und hätten dann nach meiner Erinnerung ab 1.1.2005 erstmalig die Leasingrate an die Leasinggesellschaft bezahlt. Da wären dann schon schrittweise diese Bauzeitzinsen eingerechnet gewesen. Diese Bauzeitzinsen sind damit also so anzusetzen und nicht in voller Höhe im Vergleich zur Miete.

Auf die Frage der Vorsitzenden:

Meiner Erinnerung nach waren die Mietzinse pro Jahr für beide Standorte, also Freilassing und Salzburg, in einer Größenordnung von ca. € 950.000,--.

Die Bauzeitzinsen von ca. € 600.000,-- waren für den neuen Standort in Hallein-Rif, wo wir eben diese beiden alten Standorte zusammengezogen hatten, wo wir eben ab Oktober keine Miete mehr hätten zahlen müssen; November/Dezember wären quasi miet-/leasingfrei gewesen und erst ab Jänner 2005 hätte die Leasingrate für den neuen Standort eingesetzt. Erst ab dann wäre quasi die Leasingrate mit einer

Mietzahlung monatlich vergleichbar, aber niedriger als der Mietaufwand für beide Standorte.

Zum Thema „neue Kredite 2005“ möchte ich folgendes festhalten: Im Rahmen der Grundsatzvereinbarung bin ich - nachdem Raiffeisen alles geprüft hatte und alle Zahlen bzw. Analysen hatte, die ich nicht einmal kenne bzw. die mir vorenthalten wurden - offensichtlich einer Falschberatung des Raiffeisenverbandes Salzburg aufgesessen, die mich hier nachweislich arglistig getäuscht und auch im Juli 2005 schwer genötigt und erpresst haben. Die Nötigung und schwere Erpressung kommt daraus, dass Raiffeisen mich am 9. Juli 2005 aufgefordert hat, sämtliche Geschäftsanteile von ROCO an eine Privatstiftung von Raiffeisen abzutreten und meine Patente um einen Euro auf einen Strohmännchen zu übertragen. Diese Aufforderung habe ich von Raiffeisen am 11.7. bekommen.

Die Vorsitzende weist den Angeklagten darauf hin, dass seine grundsätzliche Einlassung und sehr ausführlichen Schilderungen bereits im Rahmen der BV zu Protokoll genommen worden seien, er heute Ergänzungen vor allem auf aufgrund der seither gehörten Zeugenaussagen und des Sachverständigengutachtens vornehmen könne, nicht aber bereits festgehaltene Dinge wiederholen solle.

Der Angeklagte kritisiert neuerlich, dass ihm schon vor Anklageerhebung keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei, ihm nun neuerlich das Wort abgeschnitten werde.

Auf die Frage der Vorsitzenden, ob er zu seiner bisherigen Aussage oder dem bisherigen Beweisverfahren noch etwas vorzubringen habe, was er noch nicht zu Protokoll gegeben habe:

Der Angeklagte zuckt mit den Achseln und nimmt neben seinem Verteidiger Platz.

Keine weiteren Fragen an den Sachverständigen.

Der Sachverständige wird um 11.40 Uhr entlassen und erklärt, die Kostennote schriftlich zu legen.

Der Verteidiger wiederholt seine Beweisanträge wie in ON 110, ON 111 und ON 115, sofern die Beweisaufnahmen nicht bereits schon stattgefunden haben.

Der StA und die PBV stellen keine Beweisanträge.

**Der Angeklagte gibt über Befragen durch die
Vorsitzende zu den Beweisanträgen an:**

Christa Graf war meine persönliche Assistentin bzw. Sekretärin. Es ging meiner Erinnerung nach um die Frage, ob für die Aufwände, die ich angegeben habe, sprich Gespräche mit Banken bzw. Finanzierungspartnern usw., überhaupt Termine vereinbart waren, was glaublich in Frage gestellt worden ist. Das kann sie bestätigen, weil sie die Termine vereinbart und Unterlagen für diese Präsentationen vorbereitet hat.

Ing. Anton Burger (Punkt 3. in ON 110) hat eines der größten Patentanwaltsbüros in Österreich, der seit über 20 Jahren - also weit vor meiner Übernahme - für ROCO die ganzen Markenpatentanmeldungen und Schutzrechtsgeschichten immer gemacht hat.

Prof. Dr. Peter Doralt ist über einige Ecken mit der Alteigentümerin Frau Rössler verwandt und war weit vor meiner Übernahme in der Privatstiftung von Frau Rössler tätig. Das heißt er kennt den alten, sehr schlechten, sanierungsbedürftigen Zustand der Firma ROCO aus den Ende 90-er Jahre. Er kennt mich als Person aus dieser Zeit, wie ich technischer Leiter bei ROCO war. Prof. Doralt kennt auch sämtliche Beweisakten und Unterlagen. Seine Aussage ist relevant.

Zu Punkt 4.: Reinhold Hinterleitner hat meiner Erinnerung nach bei der Firma ROCO im Werkzeugbau gelernt. Er ist seit über 20 Jahren

bei ROCO tätig und hat sich zum Leiter der Qualitätssicherung hochgearbeitet. Er ist schon viele Jahre Vorsitzender des Betriebsrates.

Frau Krammer ist glaublich 2002 oder 2003 als Personalverantwortliche für die gesamte ROCO-Gruppe zu ROCO gekommen. Hier geht es speziell um das Thema, dass wir auch Personalkostenreduktionen sehr massiv durchgeführt haben. Der Gutachter hat heute auch ausgeführt, dass das bei einem so großen Unternehmen natürlich nicht so schnell reagibel ist, wie man sich das vielleicht wünscht. Wir haben hier viele Maßnahmen gesetzt; das kann Frau Krammer ausführen.

Der StA gibt zu diesen Beweisanträgen keine Erklärung ab.

Der PBV Dr. Kleibel spricht sich gegen die Zulassung dieser Beweisanträge aus, da der Sachverhalt aufgrund der bisher aufgenommenen Beweise ausreichend geklärt sei.

Die PBV Dr. Aichinger und Dr. Brandl schließen sich diesen Ausführungen an.

Sodann zieht sich der Schöffensenat um 11.46 Uhr zur

B e r a t u n g

über die gestellten Beweisanträge zurück.

Nach seinem Wiedererscheinen 12.35 Uhr verkündet die Vorsitzende den

B E S C H L U S S :

1. Dem Antrag der Verteidigung auf Einvernahme des Zeugen Aziz (Said) Mohsen wird Folge gegeben (Punkt 2. in ON 110).

2. Die Beweisanträge zu den Punkten 1., 3. und 4. in ON 110 sowie in ON 111 und ON 115 werden abgewiesen.

Die Vorsitzende führt zur Begründung aus:

Zeugin Christ Graf (Punkt 1. in ON 110): Ob den Rechnungen tatsächlich überhaupt Tätigkeiten zugrunde lagen, ist hier nicht allein wesentlich. Wesentlich ist, ob dem Angeklagte die € 94.000,- zusätzlich zu seinem Geschäftsführergehalt zustanden. Wieso die Zeugin bestätigen können sollte, dass die Honorarnote und Überweisung von € 94.000,- auch berechtigt waren, ist nicht ersichtlich.

Zeugen Ing. Burger, Univ. Pro. Dr. Doralt, Dr. Fiedler (Punkt 3. in ON 110): Dass die Anmeldung von Patenten, die von ROCO entwickelt und gezahlt wurden, auf den Eigentümer bereits zu Zeiten der Voreigentümer üblich war und vom Angeklagten fortgeführt wurde, ist unstrittig und ohnehin durch bereits im Akt befindliche Aussagen und Verträge belegt. Die Frage, ob durch diese Vorgangsweise iS des § 156 StGB Vermögensbestandteile des Unternehmens beiseite geschafft wurden, ist die vom Gericht zu lösende, nicht von Zeugen zu beantwortende rechtliche Beurteilung.

Zeugen Dr. Fiedler, Hinterleitner, Krammer (Punkt 4. in ON 110): Das Beweisthema, nämlich dass der Angeklagte erst unmittelbar vor Einbringung des Konkursantrages und nicht bereits Ende Mai 2005 in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Modellspielwaren GmbH war, ist nicht entscheidungswesentlich. Zum einen kommt es beim Fahrlässigkeitsvorwurf nicht auf die tatsächliche Kenntnis des Angeklagten, sondern jenen Zeitpunkt, ab welchem er als ordentlicher Unternehmer Kenntnis hätte haben müssen an. Zum anderen wird dem Angeklagten lediglich das Vergehen nach § 159 Abs 1 StGB, nicht auch § 159 Abs 2 StGB, für welchen die subjektive Zahlungsunfähigkeit relevant wäre, zur Last gelegt. Auch die Beurteilung, dass der Angeklagte nicht kridaträchtig gehandelt habe, wie im Beweisantrag weiter ausgeführt wird, obliegt nicht den Zeugen, sondern dem Gericht.

Zeugen Dr. Reibersdorfer, Dr. Konrad, S. Schönbuchner, Dr. Holztrattner: Durch die in ON 115 angeführten und heute wiederholten

Schlagworte werden keine für die von der Anklagevorwürfe der Staatsanwaltschaft entscheidungswesentlichen Beweisthemen dargetan.

Zeuge Bauer (ON 111): Davon, dass die ROCO-Gruppe, insbesondere die Modellspielwaren GmbH schon vor der Übernahme durch den Angeklagten keineswegs ein gut gehendes Unternehmen, sondern sanierungsbedürftig war, mit sinkender Tendenz wesentlicher Kennziffern schon 2000 - 2002 geht der Schöffensenat aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Ausführungen des Sachverständigen ohnehin aus. Eine Einvernahme eines weiteren Zeugen zu diesem Beweisthema ist somit nicht erforderlich.

Sodann verkündet die Vorsitzende den weiteren

BESCHLUSS:

Die HV wird auf **23. Februar 2010, 9.00 Uhr, Saal 228**

vertagt (mit Vorbehalt, dass der Termin möglicherweise entfällt, wenn der Zeuge Aziz (Said) Mohsen bis dahin nicht nach Österreich zurückgekehrt ist). Verständigungen über eine allfällige Verlegung werden schriftlich erfolgen.

Ende: 12.44 Uhr

Die Vorsitzende:

e.h.

Die Schriftführerin:

e.h.